

# Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 4/2017



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie

Magdeburg, den 25. August 2017

## Inhalt

1. Elektronischer Agrarantrag 2018 als Web-basierte Lösung .....- 1 -
2. Checkliste Cross-Compliance .....- 3 -
3. Hinweise zum Erosionsschutz bei der Herbstbestellung 2017 .....- 3 -
4. Feldblöcke an Hochwasserschutzanlagen (Dämme und Deiche).....- 3 -
5. Feldblöcke auf ehemaligen Deponieflächen.....- 4 -
6. Pflichten der Betriebe bei Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern.....- 5 -
7. Termine .....- 6 -

## 1. Elektronischer Agrarantrag 2018 als Web-basierte Lösung

Ab dem Jahr 2018 ist zwingend der geographische Beihilfeantrag nach Art.17 der Durchführungsverordnung (EU) 809/2014 für alle Begünstigten anzuwenden. Dies erfordert u.a., dass für Flächen in anderen Bundesländern deren Antragstellungssysteme einzubinden sind. Außerdem ist schon während der Antragstellung auf überlappende Flächenangaben mit anderen Antragstellern aufmerksam zu machen. Des Weiteren sollen auch moderne stationäre wie mobile Endgeräte mit Betriebssystemen außerhalb von Windows wie Android und iOS unterstützt werden. All dies ist mit der bisherigen PC-Lösung der elektronischen Antragstellung nicht möglich, sondern erfordert eine Web-basierte Lösung, bei der der Anwender nur noch mit dem Internetbrowser seines PCs oder Tablets über das Internet mit der Anwendung arbeitet. Für den Anwender entfallen dadurch die Softwareinstallationen und es ergeben sich neue Interaktionsmöglichkeiten (z.B. Flächendatenübergaben zwischen Antragstellern oder die Anzeige von Flurstückangaben). Auch ein Endgerätewechsel ist damit einfach möglich (keine Datenübertragungsprobleme mehr) und die Gefahr lokaler Datenverluste auf dem PC entfällt durch ein professionelles Datensicherungssystem des Rechenzentrums. Für den Betreiber eröffnen sich kurzfristige Aktualisierungsmöglichkeiten im Antragsverfahren, ohne dass der Anwender mitwirken muss (z.B. keine Update-Installation auf seinem PC). Andererseits werden die bekannten wesentlichen Bearbeitungsfunktionen beim Ausfüllen der Antragsformulare und bei der Flächenbearbei-

tung beibehalten, auch wenn sich das Erscheinungsbild der Bedienoberflächen etwas ändern wird.

Die Einführung einer Web-basierten Lösung wird derzeit vorbereitet. Allerdings sind dafür beim Antragsteller bestimmte Voraussetzungen zwingend erforderlich, auf die bereits jetzt vorsorglich aufmerksam gemacht werden soll. Die Antragsteller bzw. deren beauftragte Berater werden daher gebeten, zu **prüfen**, ob folgende **Voraussetzungen** bereits **vorliegen** oder anderenfalls **diese zu schaffen**:

- Das Endgerät muss neben dem Browser mindestens einen Arbeitsspeicher von 2 Gigabyte (GB) RAM und eine Prozessorleistung von 2 Gigahertz (GHz) haben.
- Für den Zugang sollte eine ZID-PIN zur Verfügung stehen, da für die Antragsflächen in anderen Bundesländern deren Antragsysteme benutzt werden müssen und diese nur mit ZID-PIN den Zugang erlauben. Auch für Sachsen-Anhalt soll dieses deutschlandweit einheitliche Verfahren ab 2018 durchgängig angewendet werden.
- Es muss eine Breitbandanbindung zum Internet ab 6 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) bestehen; übergangsweise sind noch 2 Mbit/s möglich, da die Anwendung auch eingeschränkt damit arbeiten kann. Die Voraussetzungen dafür sind in Sachsen-Anhalt überwiegend vorhanden. Im Ergebnis eines adressgenauen Gutachtens zu den Breitbandanschlussmöglichkeiten der Antragsteller 2016 mit Sitz in Sachsen-Anhalt wurde festgestellt, dass 92% über die geforderte Mindestanschlussmöglichkeit (darunter 78% für 6 Mbit/s) verfügen, unabhängig von der tatsächlichen Einrichtung. Weiterhin ergab das Gutachten, dass von den ca. 300 Antragstelleradressen ohne Festnetzbreitbandanschlussmöglichkeit mit 2Mbit/s mehr als die Hälfte über den Mobilfunkstandard LTE (Long Term Evolution) erreichbar ist. **Alle Antragsteller** sollten daher **die Verträge mit ihren Internet-Anbietern prüfen** und **bei Unterschreitung der 6 bzw. 2 Mbit/s** entsprechend **anpassen** lassen **bzw. neu vereinbaren**. Die Antragsteller, die nach Rücksprache mit ihren örtlichen Anbietern oder ihrer Gemeinde derzeit ohne Festnetz- oder LTE-Anschlussmöglichkeit bleiben (lt. Gutachten derzeit lediglich ca. 130 Antragsteller), sollten sich an Dritte (z.B. andere Familienangehörige, Beratungsunternehmen, kooperierende Betriebe) wenden, die über die entsprechenden Möglichkeiten verfügen. Angesichts der Digitalisierungsinitiative des Bundes und der Länder sollte sich für die Betroffenen die Lücke bis 2020 schließen. Antragsteller der letztgenannte Gruppe (keine Festnetzbreitband- oder LTE-Anschlussmöglichkeit) sollen zeitnah unterrichtet werden. Für alle anderen gilt der o.G. Prüf- bzw. Anpassungsauftrag.

## **2. Checkliste Cross-Compliance**

Für das Jahr 2017 war dem Wunsch von Verbänden und Praxis Rechnung tragend eine sog. „Checkliste für Cross Compliance-Anforderungen an landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen-Anhalt“ erarbeitet worden. Sie wurde als Beratungsgrundlage sowie zur Eigenkontrolle und Dokumentation im landwirtschaftlichen Betrieb auf dem ELAISA-Portal des MULE eingestellt. Im Zuge der Änderungen im Dünge- und Wasserrecht im laufenden Kalenderjahr (vgl. Nr. 6 im Infoschreiben 3/2017) war aber auch hier eine Überarbeitung und Aktualisierung erforderlich geworden. Eine überarbeitete Version wurde daher auf dem ELAISA-Portal neu eingestellt und kann heruntergeladen werden.

---

## **3. Hinweise zum Erosionsschutz bei der Herbstbestellung 2017**

Auf Grund der aktuellen Niederschlagssituation hat die LLG noch einmal Empfehlungen zum Erosionsschutz bei der Herbstsaat 2017 hinsichtlich der Wassererosion erarbeitet. Die Hinweise wurden auf der Internetseite des MULE unter [www.inet17.sachsen-anhalt.de](http://www.inet17.sachsen-anhalt.de) als Präsentation eingestellt. Weitergehende Hinweise zum Erosionsschutz können auch auf der Internetseite der LLG unter [www.llg.sachsen-anhalt.de/themen/agraroekologie-und-umwelt/landwirtschaftlicher-bodenschutz](http://www.llg.sachsen-anhalt.de/themen/agraroekologie-und-umwelt/landwirtschaftlicher-bodenschutz) abgerufen werden. Die Erosionsschutzvorgaben sind als sog. Mindestanforderung auch Teil der Cross Compliance-Anforderungen. Landwirtschaftliche Flächen, insbesondere Ackerflächen, die keine Einstufung  $CC_{\text{Wasser}1}$  oder  $CC_{\text{Wasser}2}$  haben, können dennoch durch Wassererosion gefährdet sein. Insofern sind die Empfehlungen der LLG grundsätzlich zu beachten.

---

## **4. Feldblöcke an Hochwasserschutzanlagen (Dämme und Deiche)**

Der Bau und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen wie z.B. Dämmen und Deichen und die Sicherstellung von deren Funktion ist eine prioritäre Aufgabe des zuständigen Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW). Die obere und die unteren Wasserbehörden haben die Aufsicht darüber, dass die Schutzbestimmungen für Hochwasserschutzanlagen eingehalten werden. Flächennutzer (z.B. die Landwirtschaft), die an diesen Anlagen angrenzend wirtschaften, müssen bestimmte Vorgaben des Wasserrechts beachten. So gehört gemäß § 94 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) zum Deich auch ein sog. Deichschutz-

streifen. Dieser grenzt beidseitig in einer Breite von 5 Metern an den Deichkörper, unabhängig von Eigentums- oder Nutzungsverhältnissen. Besondere Aufmerksamkeit ist daher Ackerland-Feldblöcken an Flussdeichen zu widmen. Der Landwirt ist im Rahmen der Bewirtschaftung dieser Flächen an die Einhaltung jedweder fachrechtlicher Bestimmungen und damit auch an die Einhaltung der Regelungen des WG LSA gebunden. Insofern ist er u.a. auch zur Erhaltung des Deichschutzstreifens verpflichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 96 (Benutzung der Deiche) Abs. 2 WG LSA insbesondere das Pflügen des Bodens im Deichschutzstreifen nicht zulässig ist. Aber auch eine anderweitige Nutzung ist verboten, wenn die Sicherheit des Deiches damit gefährdet wird. Im Zweifelsfall ist eine Abstimmung der zulässigen Nutzung mit dem LHW herbeizuführen. Unproblematisch ist dagegen die Nutzung des Deichschutzstreifens als Grünstreifen zur Sicherheit des Deiches.

Dem Bewirtschafter müssen aber keine finanziellen Einbußen (in Bezug auf die Beihilfefähigkeit) entstehen, wenn Flächen an Flussdeichen regelkonform bewirtschaftet werden. So enthält das aktuelle Beihilferecht Regelungen, die eine streifenweise Bewirtschaftung, beispielsweise in Form von Brachestreifen, zulassen. Damit kann den Anforderungen des Wasserrechts entsprochen werden, ohne die Beihilfefähigkeit in Frage zu stellen, und der Feldblock muss nicht verkleinert werden. Auf einem solchen Streifen kann weiterhin eine landwirtschaftliche Tätigkeit, z.B. durch Beweidung, ausgeübt werden. Für die Einhaltung und Durchsetzung der wasserrechtlichen Verbote sind die Wasserbehörden zuständig. Bei Nichtbeachtung der Vorgaben des Wasserrechtes können Geldbußen auf der Grundlage des WG LSA oder Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verhängt werden. Darüber hinaus kann der LHW die Wiederherstellung des alten Zustands auf Kosten des Grundstückseigentümers bzw. Nutzers verlangen.

---

## **5. Feldblöcke auf ehemaligen Deponieflächen**

In letzter Zeit kam es ähnlich den o.g. Problemen an Deichen auch zu irrtümlichen Einschätzungen im Zusammenhang mit der Feldblockbildung auf ehemaligen Deponieflächen.

Zunächst bleibt festzustellen, dass eine Nachnutzung auf derartigen Flächen nicht durch die Bildung eines Feldblockes erfolgt, sondern durch die tatsächliche Aufnahme einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Eine abfallrechtliche Beurteilung der Fläche, insbes. ob auf ihr Landwirtschaft betrieben werden kann und darf, liegt in der Zuständigkeit der Unteren Abfallbehörde (u.U. im Einvernehmen mit anderen Behörden), die auch die Aufnahme einer wie auch immer gearteten Bewirtschaftung zulassen oder untersagen müsste.

Die Bildung eines Feldblockes und die Zuteilung von Zahlungsansprüchen an den Antragsteller kann das ALFF ablehnen, wenn die Flächen nicht den beihilferechtlichen Definitionen entsprechen (insbes. Art. 4 VO (EU) 1307/2013). Deponieflächen sind überdies beihilferechtlich abzulehnen, wenn sich die ehemalige Deponie noch in einem Zustand vor Ablauf der Stilllegungsphase befindet (§ 12 Abs. 3 Nr. 7 DirektZahlDurchfV).

Die sog. Stilllegungsphase wird nach dem Abfallrecht als „Zeitraum vom Ende der Ablagerungsphase der Deponie oder eines Deponieabschnittes bis zur endgültigen Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes“ definiert (Definition in: § 2 Nr. 27 Deponieverordnung). Die Stilllegungsphase beginnt mit dem Ende der Ablagerung von Abfällen; während dieser Phase wird u.a. die Rekultivierung vorbereitet. Die Dauer der Stilllegungsphase schwankt in Abhängigkeit von der Deponie und der Art und Zusammensetzung der eingelagerten Abfälle zwischen weniger als einem bis mehr als zehn Jahren. Die Stilllegungsphase endet mit der Schlussabnahme durch die zuständige Behörde, die den Abschluss der Stilllegung feststellt. Erst nach der Schlussabnahme ist an die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Folgenutzung der Deponiefläche zu denken, sofern das Abfallrecht sie zulässt. Mit der Aufnahme der genehmigten landwirtschaftlichen Folgenutzung kann ein Antrag auf Bildung von Feldblöcken gestellt werden.

---

## **6. Pflichten der Betriebe bei Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern**

Aus aktuellem Anlass wird noch einmal darauf hingewiesen, dass insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger abgeben oder aufnehmen, bestimmte Verpflichtungen nach der „Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern“ (WDüngV) haben. Die Regelungen gelten bereits seit dem 1. September 2010.

Grundsätzlich gelten die Dokumentationspflichten für alle in Sachsen-Anhalt wirtschaftenden Betriebe, die Wirtschaftsdünger abgeben oder verkaufen (also Inverkehrbringen), die Wirtschaftsdünger transportieren oder die Wirtschaftsdünger aufnehmen oder kaufen. Darüber hinaus gibt die WDüngV Mitteilungs- und Meldepflichten vor. Werden beispielsweise Wirtschaftsdünger oder Wirtschaftsdünger enthaltende Stoffe aus anderen Staaten oder anderen Bundesländern nach Sachsen-Anhalt importiert, muss der Empfänger (in der Regel der Landwirt) dies bis zum 31. März des aktuellen Jahres für das vorangegangene Jahr bei den zuständigen Behörden der Landkreise oder kreisfreien Städte melden. Diese Meldung umfasst Name und Anschrift des Abgebenden, Datum oder Zeitraum der Abnahme und die Menge in Tonnen Frischmasse.

Nähere Informationen und Formulare sind auf der Homepage der LLG unter [www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de) unter Themen → Pflanzenernährung und Düngung → Rechtliche Grundlagen und Informationen oder auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) unter Landwirtschaft und Umwelt → Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst und Jagdhoheit → weitere Informationen erhältlich. Ein Informationsblatt auf der Seite der LLG, abgestimmt mit den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen, gibt ferner Hinweise zur Umsetzung der genannten Verordnung und benennt Ansprechpartner der zuständigen Behörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Meldungen in den jeweiligen Bundesländern werden untereinander abgeglichen. Bei Diskrepanzen, z.B. ausstehende Mitteilung des Landwirtes in Sachsen-Anhalt über im Bezugszeitraum (Vorjahr) aufgenommene Wirtschaftsdünger, werden die Landwirte in Sachsen-Anhalt von den zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte kontaktiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Unterlassene, nicht richtige, unvollständige oder verspätete Meldungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die auf der Grundlage von § 14 Abs. 2 Buchstabe d und Abs. 3 Düngegesetz mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden können.

Ab dem 4. Quartal 2017 stellt Sachsen-Anhalt für die Meldungen über den Empfang von Wirtschaftsdünger das „Meldeprogramm Wirtschaftsdünger Sachsen-Anhalt“ bereit. Nähere Informationen sind dann ebenfalls auf den Homepages der LLG und des Landesverwaltungsamtes zu finden. Auf der Homepage der LLG unter [www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de) unter Themen → Pflanzenernährung und Düngung → DEMO-VERSION ... Meldeprogramm zur Verbringung von Wirtschaftsdüngern Sachsen-Anhalt ist aktuell eine Demoversion des Meldeprogramms eingestellt.

---

## 7. Termine

### 31. August

Ende des Zeitraums, in dem kleinkörnige Leguminosen, die als ökologische Vorrangflächen angemeldet worden sind, auf der Fläche vorhanden sein müssen (großkörnige bis 15. August).

### nach der Ernte von Leguminosen

Zur Vermeidung von Stickstoffausträgen muss nach der Ernte der Leguminosen eine Winterung (Winterkultur oder Winterzwischenfrucht) angebaut werden.

**1. Oktober**

Ende des Zeitraums für die Aussaat von Zwischenfrüchten, die als ökologische Vorrangflächen mit Zwischenfruchtanbau angemeldet wurden. Diese Frist gilt nicht für Grasuntersaaten, die in eine Hauptkultur ausgesät werden.

**2. Oktober**

Spätester Termin im Jahr 2017 für die Einreichung von Änderungsanträgen zur Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangflächen). Anm.: Der hierfür normalerweise geltende Termin 1. Oktober fällt in diesem Jahr auf einen Sonntag.

**31. Dezember**

Bis zu diesem Termin müssen nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen jährlich einmal gemäht oder gemulcht worden sein. Es ist geplant, diesen Termin ab dem Jahr 2018 auf den 15. November vorzuverlegen.

**15. Februar**

Bis zu diesem Termin sind Zwischenfrüchte und Begrünungen, die als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) ausgewiesen wurden, und Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte, die nach stickstoffbindenden Pflanzen (ÖVF) angebaut werden, auf der Fläche zu belassen. Das Beweiden und das Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder von Zwischenfrüchten ist zulässig.